Mustergemeindeordnung vom 09. Februar 2016 (überarbeitet per 30. April 2018)

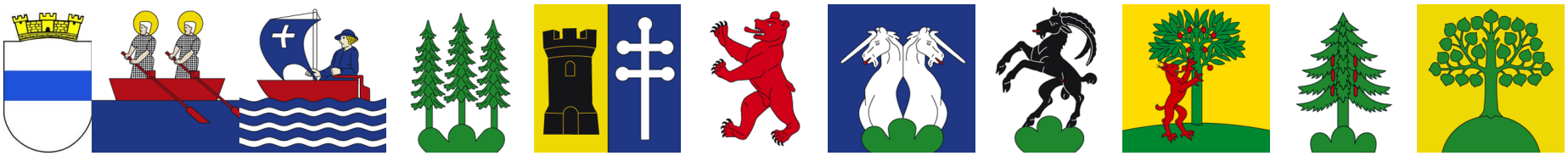

Eignung

Diese Mustergemeindeordnung wurde für die Bedürfnisse der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden mit Gemeindeversammlung erstellt. Die spezifischen Bedürfnisse der Korporationsgemeinden wurden dabei nicht berücksichtigt. Selbstverständlich können die Korporationsgemeinden jedoch diejenigen Bestimmungen der Mustergemeindeordnung in ihre Statuten aufnehmen, welche sich dafür eignen.

In der Mustergemeindeordnung sind nur wenige Bestimmungen enthalten, die das Gesetz wiederholen. Dadurch soll vermieden werden, dass bei einer Gesetzesänderung immer auch die Gemeindeordnung geändert werden muss.

Erläuterungen zu den Farben

Rot: Platzhalter zum Ausfüllen.
Gelb: Nur für Kirch- oder Bürgergemeinden relevant.
Grün: Die Rechtsgrundlagen lassen der Gemeinde einen expliziten Spielraum für eigene Regeln.

Abkürzungen

GO: Gemeindeordnung
GG: Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
KV: Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
FHG: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
WAG: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)
PBG: Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz: Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
Öffentlichkeitsgesetz: Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 20. Februar 2014 (BGS 158.1)

Ingress

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980.

Präambel

Eine Präambel ist grundsätzlich nicht erforderlich. Beispielsweise hat die Verfassung des Kantons Zug keine Präambel. Viele Gemeindeordnungen in anderen Kantonen haben ebenfalls keine. Zur Erhöhung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der entsprechenden Gemeindeordnung kann jedoch eine Präambel Sinn machen.

Im Folgenden werden zwei Beispiele von Präambeln für Einwohnergemeinden aufgeführt, welche als Anregung dienen können, was in einer Präambel enthalten sein könnte.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die von ihnen gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter ökonomischen und ökologischen Aspekten im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind die Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,

gibt sich die Gemeinde ___ folgende Gemeindeordnung.

Einzelne Bestimmungen der Mustergemeindeordnung für Gemeinden mit Gemeindeversammlung

§	Gesetzliche Grundlagen	Bestimmungen	Kommentar
I		**Allgemeines**	Titel
1	**24, 70 ff. KV, 1, 3, 55, 119, 127 GG**	**Geltungsbereich** Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der ___gemeinde ___ sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.	Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden zwingend eine GO zu erlassen. Bei der GO handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»). Gemeindeart (Einwohner-/Kirch-/Bürgergemeinde) und Ort (Bsp. Menzingen) ausfüllen. Die Gemeindearten ergeben sich aus § 70 ff. KV und § 1 GG. Die Namen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden ergeben sich aus § 24 KV sowie aus § 55, 119 und 127 GG. Gegenstand der GO sind mindestens die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 GG). Die Begriffe «Rechten, Pflichten und Kompetenzen» bezeichnen den Begriff der Aufgabe näher. Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung/Gesetze und Ermessen) hervorgeht.
2	**§ 64 GG**	**Organisation** [1] Die ___gemeinde ___ organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung. [2] Organe der ___Gemeinde ___ sind: 1. die Stimmberechtigten; 2. der ___Gemeinderat; 3. die ___Gemeindepräsidentin oder der ___Gemeindepräsident; 4. die ___Gemeindeschreiberin oder der ___Gemeindeschreiber;	Diese Bestimmung dient der Information, schafft aber ihrerseits keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine Orientierungsfunktion zu. Die Kompetenzen der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem GG. Hier wird lediglich ausgeführt, wer als Organ der Gemeinde zu betrachten ist. Von der Möglichkeit der Gemeindeorganisation mit Grossem Gemeinderat nach § 102 ff. GG haben bis jetzt nur die Stadt Zug sowie die Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug Gebrauch gemacht.

		5. die Rechnungsprüfungskommission; 6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.	Abs. 2 Ziff. 1: Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde (§ 64 Abs. 1 GG). Abs. 2 Ziff. 2: Bezüglich der Bestimmungen über den Gemeinderat vgl. § 10 f. GO. Abs. 2 Ziff. 6: Kommissionen mit Entscheidkompetenzen werden durch Gemeindebeschluss eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 97 Abs. 2 GG). Abs. 2 Ziff. 7: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderates (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG). Die delegierten Kompetenzen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen (vgl. § 3 Abs. 2 GO).
3	**3 GG**	**Publikationsorgane** [1] Die Publikationen gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes. [2] Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.	Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz). Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse

		[3] Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde. [4] Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.	oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Die Veröffentlichung kann im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren. Die meisten Personen haben mittlerweile einen Internetzugang. Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben. Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist. Nach dem am 10. Mai 2014 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsgesetz hat eine Person grundsätzlich das Recht, in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen, soweit dies nicht durch eine Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten wird durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg gewährt (§ 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Nach § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz ist der Zugang für jedermann erfüllt, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ist speziell zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass

			mehrere Personen Einsicht in das entsprechende Dokument haben möchten bzw. ein Gesuch um Einsicht stellen.

II		**Die Stimmberechtigten**	Titel
4	**69 GG** **78 KV** **10 ff. WAG**	**Zuständigkeiten** [1] Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. [2] Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 19 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.	Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Gemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG. Abs. 2: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite sollte an der Urne und über solche von geringerer finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung eine höhere demokratische Legitimation. Es steht den Gemeinden aber frei, auf Urnenabstimmungen ganz zu verzichten und auch über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abzustimmen.
5	**6, 7 GG** **20, 21 KV**	**Evtl.: Weitere Unvereinbarkeiten**	Das Gesetz kann gemäss § 21 Abs. 4 KV weitere Unvereinbarkeiten vorsehen. In § 7 Abs. 1 GG werden Unvereinbarkeiten innerhalb verschiedener Behörden derselben Gemeinde zwingend festgelegt. Nach § 7 Abs. 3 GG können durch Gemeindebeschluss weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden. Ob solche Unvereinbarkeiten bestehen, liegt somit teilweise in der Gemeindeautonomie. Soweit weitere Unvereinbarkeiten statuiert werden, müssen sie einerseits sachlich begründet sein und dürfen andererseits das passive Wahlrecht nicht übermässig einschränken. Zu beachten ist darüber hinaus, dass eine Ausdehnung der Unvereinbarkeiten nur bezüglich anderer Behörden beschlossen werden kann. Für Unvereinbarkeiten innerhalb derselben Behörde ist die Regelung von § 8 Abs. 1 GG abschliessend, welche

			auf die Verwandtschaftsverhältnisse in § 20 KV verweist. Diesbezüglich können in der GO keine weiteren Unvereinbarkeiten festgelegt werden. Amtszeit- und Altersbeschränkungen sind nach § 27 Abs. 2 KV i.V.m. § 6 GG ausgeschlossen. Solche Beschränkungen sind angesichts der Gewährleistung des passiven Wahlrechts problematisch.
6	**9 GG**	**Evtl.: Nebenamt/Hauptamt** [1] Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. [2] Folgende Mitglieder von Gemeindebehörden führen ihre Tätigkeit im Hauptamt aus: 1. Der ___Gemeinderat; 2. ___.	Nach § 9 GG üben die Mitglieder der Gemeindebehörden ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst.
7	**133 GG**	**Evtl.: Ausländerstimmrecht** Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung sind stimmberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss § 131 des Gemeindegesetzes erfüllen.	Nach § 133 GG kann nur die Kirchgemeinde das Stimmrecht auch Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.
8	**5ter GG**	**Evtl.: Urnenwahl** Die ___gemeinde ___ wählt folgende Organe an der Urne: 1. Die ___räte; 2. Die ___präsidentin oder den ___präsidenten; 3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. Die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.	Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden sind die Kirch- und Bürgergemeinden nicht durch übergeordnetes kantonales Recht verpflichtet, ihre Behörden durch Urnenwahl zu bestellen. Nach § 5ter Abs. 3 GG können sie aber die Urnenwahl vorsehen. Sämtliche Bürgergemeinden wählen bis heute ihre Organe an der Bürgergemeindeversammlung. Ein Teil der Kirchgemeinden wählt ihre Organe an der Urne, während die anderen sie an der Kirchgemeindeversammlung wählen.

III	**69 ff. GG**	**Die ___ Gemeindeversammlung**	Titel (Kirchgemeindeversammlung/Bürgergemeindeversammlung)
9	5ter, 69 GG 78 KV	[1] Die ___ Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes war. [2] Sie wählt: 1. Die Mitglieder des ___; 2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des ___; 3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. Die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission; 5. Die Pfarrer oder die Pfarreileitungen, welche aus insgesamt ___ Mitgliedern bestehen.	Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen. Die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG). Die Einwohnergemeinden wählen u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV). Nach § 5ter Abs. 3 GG können die Bürger- und Kirchgemeinden die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Vgl. Kommentar zu § 8 GO. Abs. 2 Ziff. 5: Pfarrer sind in der katholischen Kirche geweihte Priester, während die Pfarreileitungen auch von nichtgeweihten Personen ausgeübt werden können. Während Pfarrer der katholischen Kirche nur männlichen Geschlechts sein können, ist das Amt der Pfarreileitung auch Frauen zugänglich. Der Mangel an Priestern wird künftig dazu führen, dass vermehrt Pfarreileitungen anstatt Pfarrer von den Kirchgemeindeversammlungen gewählt werden. Die vorliegende Mustergemeindeordnung richtet sich an Gemeinden mit Gemeindeversammlung. Da die reformierte Kirchgemeinde Zug einen Grossen Gemeinderat hat, sind diese Ausführungen nicht an sie gerichtet.
IV	84 ff. GG	**___ Gemeinderat**	Titel (Kirchenrat/Bürgerrat)

10	**83, 124, 134 GG**	**Mitgliederzahl** Der ___Gemeinderat besteht aus ___ Mitgliedern und der ___Gemeindeschreiberin oder dem ___Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.	Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern, der Kirchenrat aus drei bis elf Mitgliedern, der Bürgerrat aus mindestens drei Mitgliedern (§ 83, 134 und 124 GG) und der Schreiberin bzw. dem Schreiber mit beratender Stimme bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (bspw. «ca. sechs Mitgliedern» oder «fünf bis sieben Mitgliedern je nach Arbeitslast»). Im Kollegialsystem mit der Beteiligung mehrerer politischer Richtungen am Entscheidfindungsprozess steht die Aushandlung von Mehrheiten im Vordergrund. Aus diesem Grund ist eine gerade Anzahl von Behördenmitgliedern nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist indessen, dass dadurch der Stichentscheid durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden tendenziell mehr Gewicht erhält (für den Gemeinderat vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 7 GG; diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Gemeindearten).
11		**Kollegialprinzip** Der ___Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.	Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden. Die Aufgaben des Gemeinderates sind u.a. in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung verzichtet wird. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung (wie bspw. nach dem Anciennitätsprinzip) die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.

			Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen - bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte - liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelübdes ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.
12	**18a GG**	**Evtl.: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung** [1] Die dem Gemeinderat unterstellten Organe werden durch Leistungsaufträge und Globalbudgets geführt. [2] Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Bestimmungen.	Es besteht die Möglichkeit, die wirkungsorientierte Verwaltung einzuführen. Dabei sind die Bestimmungen von § 18a GG einzuhalten. Zu beachten ist, dass nur jene Organe mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt werden können, die direkt dem Gemeinderat unterstellt sind (§ 18a Abs. 1 GG). Somit wäre dies bspw. für eine RPK ausgeschlossen. Der Entscheid für eine Führung mit Globalbudget und Leistungsauftrag hat durch Gemeindebeschluss zu erfolgen (§ 18a Abs. 1 GG). Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr (§ 32 FHG). Der Abschluss der Leistungsaufträge liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 18a Abs. 3 GG) und ist damit Teil seiner Führungsverantwortung. Die Gemeindeversammlung kann die Leistungsaufträge nur als Ganzes annehmen oder verwerfen, hingegen nicht von sich aus Einzelheiten daran ändern (§ 18a Abs. 4 GG). Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten, sind Leistungsaufträge und Globalbudgets von einer Urnenabstimmung ausgenommen (§ 66 Abs. 3 GG).

			Während der Budgetkredit am Ende des Rechnungsjahres verfällt, gilt dies nicht für Globalbudgets bei mehrjährigen Leistungsaufträgen (§ 31 Abs. 3 FHG).
V	**93a ff. GG**	**Rechnungsprüfungskommission**	Titel
13	**93a GG**	**Mitgliederzahl** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ___ Mitgliedern.	Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp. «ca. fünf Mitglieder» oder «vier bis fünf Mitglieder je nach Arbeitslast»). Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.
14	**94 GG**	**Evtl.: Zusätzliche Aufgaben** Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben hat die Rechnungsprüfungskommission noch folgende Aufgaben und Befugnisse: 1. Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung; 2. Die Berichterstattung über Vorlagen; 3. Die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderats.	Nach § 94 Abs. 3 GG kann die Rechnungsprüfungskommission mit weiteren Aufgaben betraut werden. Dadurch nimmt die Rechnungsprüfungskommission auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr, wie namentlich die Oberaufsicht über den Gemeinderat. Ziff. 1 - 3 sind Beispiele für mögliche Aufgaben. Eine einflussreiche Rechnungsprüfungskommission hat eine starke steuer- und ausgabensenkende Wirkung (Reiner Eichenberger, Die Schweizer Bürgergemeinde 1/2010, Gemeindefusionen? Zumeist gibt es bessere Alternativen, S. 36-40).
VI		**Kommissionen**	Titel
15	**97 GG**	**Kompetenzdelegation** In folgenden Bereichen wird die Entscheidungsbefugnis des ___Gemeinderats im Sinne von § 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch Gemeindebeschluss an eine Kommission übertragen: 1. Im Bereich ___ an die ___kommission: - ___;	Nach § 97 Abs. 1 GG können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d.h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten,

		- ___; - ___. [Die Entscheidbefugnisse müssen genau bezeichnet werden.]	damit die Rechtsunterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist. Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission handelt es sich um eine wesentlichen Zuständigkeits- und Organisationsbestimmung der Gemeinde und somit um einen Organisationsbeschluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GG. Organisationsbeschlüsse müssen ebenfalls gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG von der Direktion des Innern genehmigt werden. Nicht davon betroffen ist eine Kompetenzdelegation des Gemeinderates an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 GG. Der Gemeinderat ist nach § 87a Abs. 1 GG ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation bedarf keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern. Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.
16	**97 GG**	**Zusammensetzung** Der ___Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus. Evtl.: Bei der Zusammensetzung einer Kommission, achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder sowie auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke.	Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden. Evtl.: Die Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber ein gewisses Ermessen. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich bspw. die Parteistärke verändert haben sollte. In der Regel wird wohl auf die Parteivertretung im Gemeinderat (Majorzwahl) abgestellt und nicht auf jene im Kantonsrat (Proporzwahl).

			Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem übrigen Gemeinderat einen Vorschlag machen, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen. Für Kirchgemeinden macht eine Vertretung nach Parteistärke keinen Sinn. Aber auch für sie gilt das Gebot des Pluralismus.
17		**Beizug von Fachpersonen** Die Kommissionen können Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.	Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidfindung.
18	**97 GG**	**Beratende Kommissionen** Beratende Kommissionen geben zuhanden des ___Gemeinderates Empfehlungen ab.	Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die Entscheidzuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.
VII 19	**1, 24 ff.** **FHG** **19, 69 GG**	**Finanzkompetenzen** Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.	Siehe Tabelle Finanzkompetenzen am Schluss.
VIII		**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	Titel
20	**36 GG**	**Inkrafttreten** Der ___Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung. *Oder* Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern am ___ in Kraft.	Mit diesen Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.
21		**Aufhebung bisherigen Rechts** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	

22		**Besondere Übergangsregelungen** Bsp.: Bis zum Ende der Amtsdauer besteht der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern.	Bei einer Revision einer Gemeindeordnung können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Beispielsweise wenn der Gemeinderat von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert wird, ist in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, wie lange der Gemeinderat noch aus sieben Mitgliedern besteht. Gestützt auf die im vorliegenden Beispiel erwähnte Übergangsregelung ist die bisherige Anzahl Mitglieder des Gemeinderates bis zum Ende der laufenden Amtsdauer massgebend und danach die neue Bestimmung in der GO. Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen kann sich auch in Bezug auf die Weitergeltung von Gemeindereglementen ergeben, welche zur neuen GO im Widerspruch stehen.
23	**66 GG**	**Erlass und Änderung der Gemeindeordnung** [1] Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung. [2] § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.	Nach § 69 Ziff. 1a GG ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig. Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden GO in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Gemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde. Bei der Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 beantragte der

			Regierungsrat dem Kantonsrat, die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Gemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgten sowohl die vorberatende Kommission wie auch der Kantonsrat. Die Kirchgemeinden können in ihrer Gemeindeordnung auch das Verfahren des Eintritts und Austritts aus der Kirchgemeinde regeln. Bezüglich der Kirchensteuern wie auch der Bürgersteuern ist zu beachten, dass nach § 171 Abs. 2 Steuergesetz (BGS 632.1) sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bestimmt.
		Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung *oder* an der Urnenabstimmung am ___ beschlossen und von der Direktion des Innern am ___ genehmigt. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft. *oder* Sie tritt am ___ in Kraft.	Vergleiche § 23 und § 20 GO.

Finanzkompetenzen

Nr.	Ausgabe / Anlage / Eventualverpflichtung	Exekutive	Legislative	Souverän (Urnenabstimmung)
GRUNDSÄTZE				
1	**Gebundene Ausgabe**			
1.1	Alle	Ohne Begrenzung		
2	**Neue Ausgabe**			
2.1	- mit separater Vorlage		Ohne Begrenzung *	**
2.2	- via Budget		Bis Fr.	
2.3	- durch die Exekutive			
	- im Einzelfall	Bis Fr.		
	- im Rechnungsjahr gesamt	Bis Fr.		
SPEZIALBESTIMMUNGEN				
3	**Beteiligung**			
3.1	- an öffentlich-rechtlicher Anstalt		Ohne Begrenzung *	**
3.2	- an privater Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	**
4	**Darlehen**			
4.1	- an private Unternehmung oder Organisation		Ohne Begrenzung *	**
4.2	- übrige	Bis Fr.	Über Fr. *	**
5	**Grundstück**			
5.1	- Kauf und Tausch	Bis Fr.	Über Fr. *	**
5.2	- Verkauf (inkl. Einräumung eines Kaufrechts)	Bis Fr.	Über Fr. *	**
6	**Eventualverpflichtung**			
6.1	- Bürgschaft	Bis Fr.	Über Fr. *	**
6.2	- Garantie	Bis Fr.	Über Fr. *	**

* Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung

** Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung; bei Gemeinden mit grossem Gemeinderat ist zusätzlich § 109 GG zu beachten

Kommentare zur Tabelle Finanzkompetenzen

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Nr. 1: Gebundene Ausgabe

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.
Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Nr. 2: Neue Ausgabe

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.
Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann.
Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.
Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

Nr. 3: Beteiligung

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.
Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

Nr. 4: Darlehen
Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren (Nr. 4.1). Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.
Für alle übrigen Darlehen (Nr. 4.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million Franken gewähren. Dieser Paragraf betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.
Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

Nr. 5: Grundstücke
Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren.
Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 5.1 und 5.2 definiert.
Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.
Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.
Für die Beträge in Nr. 5 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.
Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

Nr. 6: Eventualverpflichtung

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung.

Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.